

## Neues Vorsorgereglement mit «Classic Vorsorgeplan» Ab 1. Januar 2019 gelten in der SVE ein überarbeitetes Vorsorgereglement und der «Classic Vorsorgeplan»

Sehr geehrte Versicherte der SVE

In den SVE-News vom Juli und Dezember 2018 haben wir Sie informiert, dass sich die SVE öffnet und sich ihr jetzt auch Drittfirmen anschliessen können. Um sich neu im Markt zu positionieren, bietet die SVE zusätzlich zur bisherigen Vorsorgelösung drei neue Vorsorgepläne an, die sich in Leistung und Finanzierung unterscheiden. Das bringt einige Neuerungen mit sich.

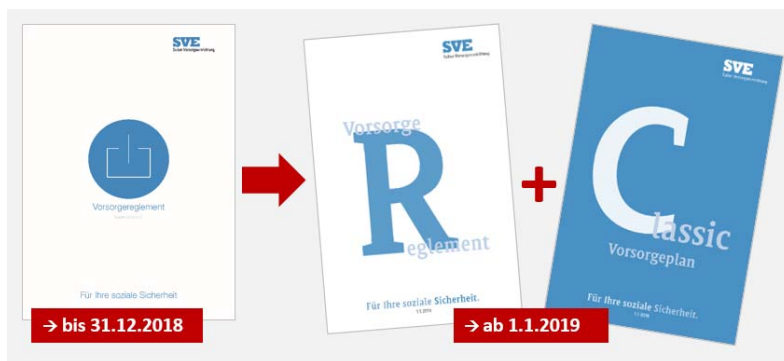
Die **wichtigsten Neuerungen** sind:

1. Aufspaltung des Vorsorgereglements in Vorsorgereglement und Vorsorgeplan
2. Neuer Zeitpunkt für die Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente
3. Änderung der Höhe und Anspruchsberechtigung beim einmaligen Todesfallkapital
4. Volle Arbeitsfähigkeit als neue Voraussetzung einer auswärtigen Mitgliedschaft

### 1. Aufspaltung des Vorsorgereglements in Vorsorgereglement und Vorsorgeplan

Bisher war die einzige Vorsorgelösung der SVE vollumfänglich im Vorsorgereglement integriert. Aufgrund der drei zusätzlichen und unterschiedlichen Vorsorgepläne kann dieses Konzept nicht beibehalten werden. Das bisherige Vorsorgereglement wurde daher in ein sogenanntes Rahmenreglement überführt: Es enthält die Grundlagen und allgemeinen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge. Ergänzend dazu gibt es vier Vorsorgepläne: Die drei neuen mit den Namen «Basis Vorsorgeplan», «Medium Vorsorgeplan» und «Premium Vorsorgeplan». Und Ihre **bisherige Vorsorgelösung, die neu «Classic Vorsorgeplan»** heisst.

Das bedeutet für Sie: Aus 1 wird 2. Am 1. Januar 2019 trat das überarbeitete Vorsorgereglement in Kraft. Als dessen integrierender Bestandteil trat zeitgleich der «Classic Vorsorgeplan» in Kraft. **Zusammen entsprechen sie mit ein paar wenigen Änderungen (siehe Punkte 2 bis 4) Ihrer bisherigen SVE Vorsorgelösung.**



### BEISPIEL: Alters-Kinderrente

#### Vorsorgereglement



#### Art. 25 Alters-Kinderrente

1 Bezüger einer Altersrente haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente (Art. 39) beanspruchen könnte, Anrecht auf eine Kinderrente.

Die Höhe der Alters-Kinderrente ist im **Vorsorgeplan** festgelegt.

2 [...]

#### Vorsorgeplan



#### 3.1.4 Höhe der Alters-Kinderrente (Vorsorgereglement Art. 25)

Die Alters-Kinderrente beträgt 20% der bezogenen Altersrente.

## **2. Neuer Zeitpunkt für die Ablösung der Invalidenrente durch die Altersrente**

(Vorsorgereglement Art. 30 in Verbindung mit «Classic Vorsorgeplan» Ziff. 3.2.2)

Bisher wurde die Invalidenrente für Frauen im Alter 64 und für Männer im Alter 65 durch die Altersrente abgelöst. Neu wird im Sinne einer Angleichung an die neuen Vorsorgepläne die Invalidenrente auch für die Frauen im Alter 65 abgelöst. Da im «Classic Vorsorgeplan», d.h. Ihrer bestehenden Vorsorgelösung, die Invalidenrente lebenslang ausbezahlt wird und die sie ablösende Altersrente folglich gleich hoch bleibt, spielt der Zeitpunkt der Ablösung keine Rolle und hat für die Versicherten keine Änderungen zur Folge.

## **3. Änderung der Höhe und Anspruchsberechtigung beim einmaligen Todesfallkapital**

### **a) Höhe des einmaligen Todesfallkapitals**

(Vorsorgereglement Art. 40 in Verbindung mit «Classic Vorsorgeplan» Ziff. 3.5.1)

Bisher wurde das Todesfallkapital unabhängig davon ausbezahlt, ob beim Tod eines Versicherten oder Rentenbezügers eine Ehegatten-/Lebenspartnerrente fällig wurde oder nicht. Entsprechend war das einmalige Todesfallkapital auf 150% der versicherten Invalidenrente bzw. 150% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente begrenzt. Neu ist die Höhe des einmaligen Todesfallkapitals davon abhängig, ob der Verstorbene bereits Rentenbezüger war und ob eine Ehegatten-/Lebenspartnerrente fällig wird. Sofern der Verstorbene noch kein Rentenbezüger war und zudem keine Ehegatten-/Lebenspartnerrente fällig wird, entspricht das einmalige Todesfallkapital neu im Grundsatz dem Altersguthaben des verstorbenen Versicherten. Wird hingegen beim Tod eines Versicherten eine Ehegatten-/Lebenspartnerrente fällig oder stirbt ein Rentenbezüger, so beträgt das einmalige Todesfallkapital wie bisher 150% der versicherten Invalidenrente bzw. 150% der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

### **b) Reihenfolge der Anspruchsberechtigung auf das einmalige Todesfallkapital**

(Vorsorgereglement Art. 40)

Bisher waren die erwachsenen Kinder (Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben), Eltern und Geschwister eines Verstorbenen in einer Begünstigtengruppe vereinigt. Das hatte zur Folge, dass bei fehlender Begünstigungserklärung durch den Verstorbenen das Todesfallkapital den erwachsenen Kindern, Eltern und Geschwistern zu gleichen Teilen zustand. Neu ist diese Begünstigtengruppe wie folgt aufgeteilt:

1. die Kinder des verstorbenen Versicherten, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben;
2. bei deren Fehlen: die Eltern;
3. bei deren Fehlen: die Geschwister.

An erster Stelle sind also neu die erwachsenen Kinder anspruchsberechtigt. Den Eltern wird das Todesfallkapital nur ausgerichtet, sofern erwachsene Kinder fehlen und den Geschwistern nur, sofern Eltern fehlen.

Diese Änderung entspricht grossmehrheitlich dem Wunsch der Versicherten. Sie müssen neu nur aktiv werden und eine Änderung beantragen, wenn diese neue Standard-Priorisierung nicht ihrem Wunsch entspricht.

## **4. Volle Arbeitsfähigkeit als neue Voraussetzung einer auswärtigen Mitgliedschaft**

(Vorsorgereglement Anhang 3)

Gemäss bisheriger Praxis wurde der Antrag auf Weiterversicherung nur gewährt, sofern der Versicherte voll arbeitsfähig war. Diese Praxis wird im Anhang 3 zum Vorsorgereglement nun explizit festgehalten.

## **Übersichtlicher und präziser**

Das Vorsorgereglement 2019 wurde zudem neu gestaltet. Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis, Titel und Untertitel erleichtern den Überblick, dazu wurden einzelne Themen präziser formuliert.

## **Haben Sie noch Fragen?**

Das Vorsorgereglement sowie Ihr «Classic Vorsorgeplan» sind auf unserer Website [www.sve.ch](http://www.sve.ch) aufgeschaltet.

Für Fragen oder weitere Informationen zögern Sie nicht, mit uns Kontakt aufzunehmen. Das Team Kundenberatung hilft Ihnen gerne ([www.sve.ch/de/sve/das-ist-die-sve/kontakt](http://www.sve.ch/de/sve/das-ist-die-sve/kontakt)).